

# Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

20. Jahrgang

Berlin, den 15. November 1909.

Nummer 22.

Dieses Heftchen erscheint zu der Regel am 1. und 15. jeden Monats. Fortwährend werden als Beilagen beigegeben die amtlichen Bekanntmachungen, Erlasse, Verfügungen aus dem Reichs-Kolonialamt, sowie Verfügungen von der Provinz v. Deutsch-Ostafrika. Die amtlichen Bekanntmachungen sind bei den Konsulaten und den Vereinen beigegeben. Jedes Heftchen enthält auch die Nachrichten über die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee. Die Beilagen sind beigegeben zu dem Zweck, die Nachrichten über die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee zu veröffentlichen. Die Beilagen sind beigegeben zu dem Zweck, die Nachrichten über die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee zu veröffentlichen.

**Inhalt: Amtlicher Teil:** Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Sicherung der Diamantfelder im Bezirk Lüderitzbucht. Vom 12. April 1909 S. 1025. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Aufhebung der Schutzgebiete in der Gegend von Lüderitzbucht und die Verlegung der Hauptstation der Schutzgebiete. Vom 26. August 1909 S. 1026. — Fortsetzung der Verfügungen auf der südafrikanischen Ostküste vom 2. 1909. — Fortsetzung S. 1027.

**Nachrichtlicher Teil:** Die Diamantfelder bei Lüderitzbucht (mit drei Tabellen) und einer Karte S. 1028. — Deutsch-Südwestafrika: Berichte über die Bewegung der Diamante der Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika im I. Viertel des Jahresberichts 1909 im Vergleich mit dem Viertel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 1044. — Nachrichten über die im I. Viertel des Jahresberichts Deutsch-Südwestafrika in den Monaten Juni und Juli 1909. Heft 1909. S. 1045.

Deutsch-Ostafrika: Die Ostküste S. 1046.

Deutsch-Südwestafrika: Die deutsche Herrschaft über die Ostküste S. 1047. — Nachrichten über die im I. Viertel des Jahresberichts Deutsch-Südwestafrika im I. Viertel des Jahresberichts 1909 im Vergleich mit dem Viertel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 1048.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Die deutsche Herrschaft über die Ostküste S. 1049.

Die deutsche Herrschaft über die Ostküste S. 1050. — Nachrichten über die im I. Viertel des Jahresberichts Deutsch-Südwestafrika im I. Viertel des Jahresberichts 1909 im Vergleich mit dem Viertel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 1051. — Nachrichten über die im I. Viertel des Jahresberichts Deutsch-Südwestafrika im I. Viertel des Jahresberichts 1909 im Vergleich mit dem Viertel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 1052.

Die deutsche Herrschaft über die Ostküste S. 1053. — Nachrichten über die im I. Viertel des Jahresberichts Deutsch-Südwestafrika im I. Viertel des Jahresberichts 1909 im Vergleich mit dem Viertel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 1054. — Nachrichten über die im I. Viertel des Jahresberichts Deutsch-Südwestafrika im I. Viertel des Jahresberichts 1909 im Vergleich mit dem Viertel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 1055.

Die deutsche Herrschaft über die Ostküste S. 1056. — Nachrichten über die im I. Viertel des Jahresberichts Deutsch-Südwestafrika im I. Viertel des Jahresberichts 1909 im Vergleich mit dem Viertel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 1057. — Nachrichten über die im I. Viertel des Jahresberichts Deutsch-Südwestafrika im I. Viertel des Jahresberichts 1909 im Vergleich mit dem Viertel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 1058.

Die deutsche Herrschaft über die Ostküste S. 1059. — Nachrichten über die im I. Viertel des Jahresberichts Deutsch-Südwestafrika im I. Viertel des Jahresberichts 1909 im Vergleich mit dem Viertel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 1060. — Nachrichten über die im I. Viertel des Jahresberichts Deutsch-Südwestafrika im I. Viertel des Jahresberichts 1909 im Vergleich mit dem Viertel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 1061.

Die deutsche Herrschaft über die Ostküste S. 1062. — Nachrichten über die im I. Viertel des Jahresberichts Deutsch-Südwestafrika im I. Viertel des Jahresberichts 1909 im Vergleich mit dem Viertel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 1063. — Nachrichten über die im I. Viertel des Jahresberichts Deutsch-Südwestafrika im I. Viertel des Jahresberichts 1909 im Vergleich mit dem Viertel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 1064.

Die deutsche Herrschaft über die Ostküste S. 1065. — Nachrichten über die im I. Viertel des Jahresberichts Deutsch-Südwestafrika im I. Viertel des Jahresberichts 1909 im Vergleich mit dem Viertel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 1066. — Nachrichten über die im I. Viertel des Jahresberichts Deutsch-Südwestafrika im I. Viertel des Jahresberichts 1909 im Vergleich mit dem Viertel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 1067.

Die deutsche Herrschaft über die Ostküste S. 1068. — Nachrichten über die im I. Viertel des Jahresberichts Deutsch-Südwestafrika im I. Viertel des Jahresberichts 1909 im Vergleich mit dem Viertel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 1069. — Nachrichten über die im I. Viertel des Jahresberichts Deutsch-Südwestafrika im I. Viertel des Jahresberichts 1909 im Vergleich mit dem Viertel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 1070.

Die deutsche Herrschaft über die Ostküste S. 1071. — Nachrichten über die im I. Viertel des Jahresberichts Deutsch-Südwestafrika im I. Viertel des Jahresberichts 1909 im Vergleich mit dem Viertel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 1072. — Nachrichten über die im I. Viertel des Jahresberichts Deutsch-Südwestafrika im I. Viertel des Jahresberichts 1909 im Vergleich mit dem Viertel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 1073. — Nachrichten über die im I. Viertel des Jahresberichts Deutsch-Südwestafrika im I. Viertel des Jahresberichts 1909 im Vergleich mit dem Viertel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 1074.

## Amtlicher Teil

### Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

#### Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Sicherung der Diamantfelder im Bezirk Lüderitzbucht.

Vom 12. April 1909.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzl. 1900, S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichs-Landes, betreffend die juristischen Personen und juristischen Rechtsträger und des Verordnungsgerichts der Reichsbehörden in den Schutzgebieten (Reichs-Gesetzl. vom 27. September 1900 (Reichs-Gesetzl. S. 599) wird hiernach verordnet, was folgt:

§ 1. Das Gebiet eines Bergbauortes oder Abbauortes auf Uranminerale im Bezirk Lüderitzbucht einschließlich des behördlichen Bergbauortes 1 ist außerhalb der öffentlichen Wege nur dem Bergbauortsbewohner, Wächter oder sonst Berechtigten sowie benutzigen gestattet, bei dem Erlaubeitschein des Bergbauortes bei sich haben oder sich in Begleitung des Berechtigten befinden.

Welche Wege als öffentliche im Sinne des Absatzes 1 anzusehen sind, wird durch Bekanntmachung des Bergbauortes Lüderitzbucht bestimmt.